

# ZH\_OBERGERICHT RT150169 vom 18. November 2015

ZH Obergericht, 2015-11-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT150169](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT150169)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT150169 du 18 novembre 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT RT150169 del 18 novembre 2015

## Erwägungen

### E. 29

Mai 2013 zur Folge habe. Der Gesuchsgegner appellierte denn auch gegen das Urteil beim Obergericht. Wie die Vorinstanz jedoch zutreffend festhält, lässt sich aus dem aktenkundigen Berufungsentscheid keine entsprechende Rüge entnehmen (Urk. 24 S. 3 f.). Vielmehr geht daraus hervor, dass der Gesuchsgegner keine umfassende Berufung gegen den fraglichen Entscheid erhoben hat, sondern diese in materieller Hinsicht auf die Frage der Aktivlegitimation der Klägerin 1, mithin der D. \_\_\_\_\_-Stiftung, beschränkte und die Beweiswürdigung der Vorinstanz als kohärent akzeptierte (Urk. 5/5 S. 8 und S. 16 f.). Zudem wurde die

- 5 - Verteilung der Prozesskosten - vergeblich (Urk. 5/5 S. 10 und ". 24 ff., Urk. 5/6) - angefochten. Andere Urkunden zur behaupteten, im Rechtsmittelverfahren gerügten Gehörsverletzung wurden vor Vorinstanz nicht eingereicht, weshalb sie unbelegt bleibt. Die im Beschwerdeverfahren neu vorgelegten Urkunden, welche die vor Erstinstanz gerügte Gehörsverweigerung beschlagen (Urk. 26/2+3), sind mit Hinweis auf das umfassende Novenverbot nicht zu beachten. Insgesamt ist die Behauptung, der Gesuchsgegner habe die Gehörsverletzung "durch alle Instanzen" hindurch (Urk. 19 S. 1 f.), mithin auch vor Berufungsinstanz, gerügt und diese seien darauf nicht eingegangen, nicht hinreichend dargetan. Wurde die behauptete Gehörsverletzung aber im Rechtsmittelverfahren nicht gerügt, ist der Vorinstanz darin beizupflichten, dass ein Zuwarten bis zum Vollstreckungsverfahren weder nachvollziehbar ist, noch Rechtsschutz verdient (Urk. 24 S. 4). d) Der Gesuchsgegner rügt ferner eine Rechtsverweigerung des Bundesgerichts und beantragt in diesem Zusammenhang den Beizug der Strafakten des Obergerichts mit den Zivilgerichtsakten. Das Bundesgericht habe trotz seines UP-Gesuchs einen Kostenvorschuss verlangt (Urk. 23 S. 2 f.). Bei diesen Vorbringen handelt es sich wiederum um im Beschwerdeverfahren neu vorgebrachte Behauptungen (vgl. Urk. 19, Urk. 9), welche mit Hinweis auf das umfassende Novenverbot vorliegend unbeachtlich sind. Im Übrigen wies das Bundesgericht – wie aus seinem Urteil vom 6. Oktober 2014 hervorgeht (Urk. 5/6) – das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ab, bevor es den Gesuchsgegner zur Leistung eines Kostenvorschusses aufforderte. e) Der weiteren Rüge des Gesuchsgegners zur Kostenfestsetzung, welche gegen den ordre public resp. die "Fairheits-Vorschriften der Bundesverfassung" verstosse (Urk. 23 S. 3), ist entgegenzuhalten, dass es sich dabei um eine inhaltliche Beanstandung des Rechtsöffnungstitels handelt. Die Überprüfung der zu vollstreckenden Forderung fällt indes nicht in die Kognition des Vollstreckungsrichters (vgl. Stücheli, Die Rechtsöffnung, Zürich 2000, S. 213). Dies hat bereits die Vorinstanz korrekt ausgeführt (Urk. 24 S. 3). Die Rüge ist daher nicht stichhaltig.

- 6 - Nämliches gilt für die erneut vorgebrachten Einwendungen gegen die Verwaltungsvollmacht der Erblasserin und gegen die Legitimation der Erbstiftung (Urk. 23 S. 3), welche ebenfalls die materielle Begründetheit der zu vollstreckenden Forderung betreffen. f) Inwiefern sodann der Freispruch des Gesuchsgegners gemäss Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 29. Mai 2015 die Sittenwidrigkeit der Rechtsöffnung belege (Urk. 23 S. 3), ist unerfindlich. Der Gesuchsgegner verkennt, dass das fragliche Urteil die strafrechtliche Beurteilung der falschen Anschuldigung beschlägt (Urk. 26/1). Aus den eingereichten Urteilspassagen geht denn auch hervor, dass das Strafgericht den Sachverhalt naturgemäss unter diesem Gesichtspunkt und nicht hinsichtlich der hier relevanten, behaupteten Gehörsverletzung beurteilt hat (Urk. 20/1, Urk. 26/1, Urk. 30/1+2). Zudem ist auf die fehlende Bindungswirkung von Strafurteilen für das vorliegende Zivilverfahren hinzuweisen. g) Insgesamt erweist sich die Beschwerde demnach als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist, soweit auf sie einzutreten ist (vgl. vorstehend Ziff. 3.b). 4. Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 41'470.–. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteienschädigungen sind keine zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens, dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1 ZPO, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.